

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 7. Juni 1962

35. Stück

**143.** Bundesgesetz: Prämiensparförderungsgesetz.**144.** Bundesgesetz: Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, Paulinenstraße 11.**145.** Bundesgesetz: Antidumpinggesetz.**146.** Bundesgesetz: Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962.

**143. Bundesgesetz vom 9. Mai 1962, betreffend das Prämiensparsparen und die Jugendbürgschaft (Prämiensparförderungsgesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### ABSCHNITT I.

#### Prämiensparsparen.

§ 1. (1) Natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen prämiensparbegünstigt sparen wollen, haben mit einer Kreditunternehmung, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt ist und am Prämiensparsparen teilnimmt, einen Prämiensparvertrag abzuschließen.

(2) Jeder Sparer darf jeweils nur auf Grund eines Prämiensparvertrages am Prämiensparsparen teilnehmen.

(3) Der Prämiensparvertrag hat auf den Namen des Prämiensparers zu lauten.

§ 2. (1) Der Prämiensparer hat im Prämiensparvertrag seine Absicht zu erklären,

- a) für die Dauer von fünf Jahren (Prämiensparzeit) in jedem Kalendervierteljahr ab Beginn des Prämiensparvertrages mindestens 150 S, höchstens aber 3000 S als Einlage auf sein bei der Kreditunternehmung zu errichtendes Prämiensparkonto einzuzahlen,
- b) während der Prämiensparzeit vom Prämiensparkonto keine Beträge abzuheben.

(2) Die Kreditunternehmung hat sich im Prämiensparvertrag zu verpflichten,

- a) die Einzahlungen des Sparerers mit dem für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist jeweils allgemein geltenden Zinsfuß, vom Beginn des vierten Jahres an aber mit einem um  $\frac{1}{2}\%$  höheren Zinsfuß zu verzinsen,

b) nach Ablauf der Prämiensparzeit eine Sparprämie in Höhe der während dieser Zeit für die Spareinlage angefallenen Zinsen und Zinseszinsen zu gewähren.

§ 3. (1) Der Anspruch auf die Sparprämie ist verwirkt und der Prämiensparvertrag gilt als aufgelöst, wenn der Sparer nicht in jedem Kalendervierteljahr der Prämiensparzeit wenigstens 150 S auf das Prämiensparkonto eingezahlt oder wenn er während der Prämiensparzeit Beträge vom Prämiensparkonto abgehoben hat.

(2) Eine Verwirkung gemäß Abs. 1 tritt nicht ein, wenn ein Prämiensparer während der Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes im Bundesheer den Mindestbetrag von 150 S im Kalendervierteljahr auf das Prämiensparkonto nicht einzahlt; diese Vergünstigung gilt bei einer Präsenzdienstzeit von neun Monaten für drei Kalendervierteljahre, bei einer Präsenzdienstzeit von zwölf Monaten für vier Kalendervierteljahre und bei einer Präsenzdienstzeit von fünfzehn Monaten für fünf Kalendervierteljahre. Näheres kann in den gemäß § 4 Abs. 2 abzuschließenden Verträgen geregelt werden.

(3) Mehr als 3000 S darf in einem Kalendervierteljahr auf ein Prämiensparkonto nicht eingezahlt werden.

§ 4. (1) Der Bund vergütet den Kreditunternehmungen die Hälfte der von ihnen geleisteten Sparprämien.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, zu diesem Zweck mit den Kreditunternehmungen, die zur Entgegennahme von Spareinlagen berechtigt sind, oder mit deren Verbänden Verträge abzuschließen, durch die die Teilnahme der Kreditunternehmungen am Prämiensparsparen geregelt wird.

§ 5. Der Bund leistet die auf ihn entfallenden Beiträge auf Grund der Abrechnungen der Kreditunternehmungen. Das Nähere über die Erstel-

lung der Abrechnung, ihre Überprüfung und über die Fälligkeit der Bundesbeiträge wird in den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt.

§ 6. (1) Die Prämienspareinlagen sind von den Kreditunternehmungen auf besonderen Konten (Prämiensparkonten) zu führen. Die hierüber auszugebenden Sparbücher sind als Prämiensparbücher besonders zu kennzeichnen.

(2) Die Verbände der Kreditunternehmungen haben dem Bundesministerium für Finanzen bis zum 28. Feber jedes Jahres für ihren Bereich die Zahl der im abgelaufenen Jahr eröffneten und der am Jahresende bestehenden Sparkonten, den gesamten Stand der Prämiensparguthaben, die bei ihren Mitgliedsunternehmungen auf Grund von Prämiensparverträgen am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres bestanden haben, sowie die Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Zinsen bekanntzugeben.

#### ABSCHNITT II.

##### Bundebürgschaft für Kredite an Jugendsparer (Jugendbürgschaft).

§ 7. (1) Gewährt eine Kreditunternehmung nach Ablauf der Prämiensparzeit (§ 2 Abs. 1 lit. a) einem Sparer, der die Voraussetzungen für die Sparprämie erfüllt und am Ende der Prämiensparzeit das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Kredit, so kann der Bund dafür die Ausfallbürgschaft übernehmen, wenn der Kredit die Summe der angesparten Beträge samt Zinsen, Zinseszinsen und Sparprämie und, sofern der Kredit nachweislich zur Wohnraumbeschaffung dient, den Höchstbetrag von 50.000 S, in anderen Fällen den Höchstbetrag von 30.000 S nicht übersteigt (Jugendbürgschaft).

(2) Die Laufzeit eines bundesverbürgten Kredites von mehr als 30.000 S für Wohnraumbeschaffung darf zehn Jahre, die Laufzeit der sonstigen bundesverbürgten Kredite darf fünf Jahre nicht übersteigen. Im übrigen können die Kreditbedingungen für bundesverbürgte Kredite in den in § 4 Abs. 2 vorgesehenen Verträgen geregelt werden.

(3) Die Jugendbürgschaft gemäß Abs. 1 ist auf 60 v. H. der uneinbringlichen Kreditsumme ohne Nebenkosten beschränkt.

§ 8. Der Bund kann eine Jugendbürgschaft gemäß § 7 auch für einen Kredit übernehmen, der einem verheirateten Sparer, der das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor Ablauf der Prämiensparzeit unter Auflösung des Prämiensparvertrages gewährt wird, wenn der Sparer wenigstens durch drei Sparjahre den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. a und b entsprochen hat und wenn er den Kredit gemeinsam mit dem anderen Ehepartner als Solidarschuldner aufnimmt.

#### ABSCHNITT III.

##### Schlußbestimmungen.

§ 9. Sparprämien gemäß § 2 Abs. 2 lit. b sind von der Einkommensteuer befreit.

§ 10. Die unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes veranlaßten Schriften und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 11. Die Kreditunternehmungen haben dem Bund oder seinen Beauftragten jederzeit Einsicht in die Unterlagen, betreffend die Prämiensparkonten und die bundesverbürgten Kredite gemäß § 7 Abs. 1, zu gewähren.

§ 12. Wer bei Abschluß eines Prämiensparvertrages oder zur Erlangung einer Sparprämie oder einer Bundebürgschaft für Kredite gemäß § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben macht, begeht, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geld bis zu 30.000 S bestraft.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

**144. Bundesgesetz vom 23. Mai 1962, betreffend Veräußerung der bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, Paulinenstraße 11.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, die bundeseigenen Geschäftsanteile der Firma „Neue Heimat“, Gemeinnützige Wohnungs- und Siedlungsgesellschaft Kärnten, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Klagenfurt, Paulinenstraße 11, zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Schärf	
Gorbach		Klaus

**145. Bundesgesetz vom 23. Mai 1962 gegen Schädigungen der inländischen Wirtschaft durch Einfuhr von Waren zu wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Preisen (Antidumpinggesetz).**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zum Zweck der Verhinderung eines Dumpings (§ 3) kann die Bundesregierung, wenn durch die Einfuhr von Waren eine bedeutende Schädigung der österreichischen Gesamtproduk-

tion gleicher oder gleichartiger Waren oder eines bedeutenden Teiles derselben verursacht wird oder droht, eine Liste jener Waren durch Verordnung kundmachen, bei welchen die Gefahr eines Dumpings im Sinne des § 3 besteht.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist auf höchstens ein Jahr zu befristen.

§ 2. Für Waren, die in der Liste der dumpinggefährdeten Waren (§ 1 Abs. 1) enthalten und Gegenstand eines Dumpings (§ 3) sind, ist ein Antidumpingzoll in der Höhe der Dumpingspanne (§ 5) einzuheben.

§ 3. Dumping im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor,

- a) wenn eingeführte Waren zu einem geringeren als ihrem normalen Wert auf den österreichischen Markt gebracht werden;
- b) wenn für eingeführte Waren im Ursprungs- oder Herkunftsland für die Gewinnung, Herstellung oder Ausfuhr unmittelbar oder mittelbar eine Prämie oder Subvention gewährt wird.

§ 4. (1) Eine Ware gilt dann gemäß § 3 lit. a als zu einem geringeren als dem normalen Wert auf den österreichischen Markt gebracht, wenn ihr Preis, frei österreichische Grenze, unverzollt, oder der Verkaufspreis des Importeurs, abzüglich der Eingangsabgaben, der inländischen Nebenkosten und der branchenüblichen Handelsspanne sowie abzüglich nachträglich gewährter außergewöhnlicher Preisnachlässe im Sinn des § 8 des Wertzollgesetzes 1955, BGBl. Nr. 60,

- a) um mindestens 8 v. H. niedriger ist als der Welthandelspreis bei Waren, die der börsenmäßigen Notierung unterliegen,
- b) oder, sofern es sich um Waren handelt, für die ein Welthandelspreis börsenmäßig nicht notiert wird, um mindestens 20 v. H. niedriger ist als der vergleichbare Preis für eine gleiche oder gleichartige Ware im Herkunftsland im Falle des Verkaufes zur dortigen Verwendung
- c) oder, bei Fehlen der in lit. a und b angeführten Preise, um mindestens 20 v. H. niedriger ist als
  - i) der höchste vergleichbare Preis für eine gleiche oder gleichartige Ware im Herkunftsland im Falle des Verkaufes zur laufenden Ausfuhr nach irgendeinem dritten Land oder
  - ii) die Herstellungskosten der Ware im Ursprungsland, zuzüglich einer angemessenen Spanne für Verkaufskosten und Gewinn.

(2) Vergleichbar im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind nur Preise, die im gewöhnlichen Handelsverkehr zwischen voneinander unabhängigen Verkäufern und Käufern zustande kommen (freier Wettbewerbspreis).

(3) An die Stelle des Verkaufspreises des Importeurs tritt im Abs. 1, wenn die eingeführte Ware vom Importeur nicht zu einem freien Wettbewerbspreis verkauft wird, der Verkaufspreis desjenigen, der die Ware im Zollgebiet als erster Verkäufer zu einem freien Wettbewerbspreis absetzt.

(4) Die Bundesregierung kann im Hinblick auf die Lage des betroffenen Wirtschaftszweiges oder aus sozialen Gründen die im Abs. 1 genannten Hundertsätze für bestimmte Waren durch Verordnung um höchstens die Hälfte ihres Ausmaßes herabsetzen oder erhöhen.

§ 5. (1) Dumpingspanne ist im Falle des § 3 lit. a der Unterschiedsbetrag zwischen den gemäß § 4 zu vergleichenden Preisen. Im Falle des § 3 lit. b ist Dumpingspanne der Betrag der gewährten Prämie oder Subvention.

(2) Bei Ermittlung der Dumpingspanne sind die Unterschiede in den Verkaufsbedingungen, in der Handelsstufe, in der Besteuerung und in anderen die Vergleichbarkeit der Preise betreffenden Belangen zu berücksichtigen.

(3) Bei Ermittlung der Dumpingspanne haben Preisunterschiede außer Betracht zu bleiben, die sich daraus ergeben, daß im Ursprungs- oder Herkunftsland der eingeführten Ware Eingangsabgaben oder indirekte Steuern, denen gleiche Waren beim Absatz auf dem dortigen Markt unterliegen, beim Export nicht erhoben oder mit einem ihre Einhebung nicht übersteigenden Betrag erstattet worden sind; dies gilt auch für die Erstattung der Vorbelastung der Waren durch die bezeichneten Abgaben.

§ 6. (1) Zum Zweck der Verhinderung von Niedrigpreiseinfuhren kann die Bundesregierung durch Verordnung

- a) eine Liste jener Waren kundmachen, bei welchen die Gefahr von Niedrigpreiseinfuhren (§ 7) besteht;
- b) die Einfuhr solcher Waren von der Vorlage von Ursprungszeugnissen abhängig machen.

(2) Verordnungen gemäß Abs. 1 lit. a und b sind auf höchstens ein Jahr zu befristen.

(3) Voraussetzung für die Erlassung der Verordnung gemäß Abs. 1 lit. a ist die Einfuhr von Waren zu außergewöhnlich niedrigen Preisen, sofern diese geeignet ist, eine bedeutende Schädigung der österreichischen Gesamtproduktion gleicher oder gleichartiger Waren oder eines bedeutenden Teiles derselben oder ernste soziale Rückschläge zu verursachen.

§ 7. (1) Eine Niedrigpreiseinfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn der Einfuhrpreis einer Ware (§ 4 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 3) um mehr als 20 v. H. niedriger ist als der Durchschnitt der feststellbaren Preise für gleiche oder gleichartige Waren, die in Ländern mit angemessenem Lohnniveau hergestellt und dort auf den Markt gebracht werden.